

# Satzung

## § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: Achilles International Germany  
und hat seinen Sitz in: München  
Er wurde gegründet am: 01.07.2011
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" gemäß §§ 51- 68 AO.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Laufsports bei Personen mit körperlicher Behinderung.
2. Der Satzungszweck stellt die Leitidee des Achilles International, 42 West 38th Street, Suite 400, New York, NY 10018, USA dar, die die Idee verfolgt, bei Personen mit allen Arten körperlicher Behinderung durch regelmäßige gemeinsame Lauftreffs
  - persönliche Leistung zu fördern,
  - Selbstwertgefühl zu erhöhen,
  - die Barrieren zwischen Nichtbehinderten und Behinderten zu reduzieren und
  - es zu ermöglichen, an Leichtathletikveranstaltungen (des Laufens) teilzunehmen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 LOGO UND INTERNETSEITE



1. Das Logo des Vereins ist:
2. Die Darstellungsform des Achilles International Germany-Logos ist in den „logo usage guidelines“ des Achilles International USA festgelegt.
7. Die Internetseite lautet: [www.achillesinternational-germany.org](http://www.achillesinternational-germany.org)

## § 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein unterscheidet bei Mitgliedern zwischen Läufern mit Behinderung (Member) und Begleitpersonen (Volunteer / Guide)
  - a) Mitglieder (Member) sind Personen mit körperlicher Behinderung, welche im Einzelnen sein können:
    - i. Sehbehinderungen,
    - ii. Schlaganfall,
    - iii. zerebrale Lähmung,
    - iv. Paraplegie,
    - v. Ataxien,
    - vi. Arthritis,
    - vii. Amputation,
    - viii. Multiple Sklerose
    - ix. Spastik
    - x. Traumatische Hauptverletzungen
    - xi. u.v.m.

- b) Begleitpersonen, sog. Volunteer oder Guide sind i.d.R. aktive Läufer, die die Mitglieder bei den Lauftreffs oder bei Laufveranstaltung begleitend unterstützen.

Hierzu stellt Achilles International Germany *Volunteer Handbooks* zur Verfügung.

2. Member oder Guide kann jeder ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Rasse und Religionszugehörigkeiten werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein erfolgt durch Kundtun der Willenserklärung und ggf. Nachweis der entsprechenden Behinderung.

Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der durch Kundtun der Willenserklärung erfolgt, durch Tod oder durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein
7. Mitgliedschaft ist kostenlos.
8. Die Mitgliedschaft beinhaltet:
  - a) Das Vereins-Laufshirt
  - b) Die Teilnahme an den Lauftreffs
  - c) Die Übernahme der Startgebühren bei Laufveranstaltungen
  - d) Die Übernahme von Fahrtkosten zu Laufveranstaltungen

9. Achilles International Germany bietet Mitgliedern die Möglichkeit zur Teilnahme beim New York City Marathon und ermöglicht dazu die vereinfachte Anmeldung beim New York Road Runners Club.

## § 5 VERWENDUNG VON SPENDENEINNAHMEN.

Im Sinne der Leitidee von Achilles International zur Förderung des Laufsports und der Teilnahme an Laufsportveranstaltungen von Personen mit körperlicher Behinderung erfolgt die Verwendung von Spendeneinnahmen ausschließlich für:

- a) Lauf-Shirts mit Vereinslogo
- b) Startgebühren bei Laufveranstaltungen
- c) Fahrtkosten zu Laufveranstaltungen
- d) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Bankgebühren und administrative Kosten, z.B. Drucken von Flyern, Volunteer-Handbooks, Porto, etc
  - i. Die Punkte 1., 2. und 3. gelten für die Mitglieder genauso wie auch für die begleitenden Guides. Die Bezahlung ist abhängig von der Höhe des Vereinsvermögens.
  - ii. Als Grundlage für die Bezahlung der Fahrtkosten wird die Höhe der Fahrtkosten der Deutschen Bahn, II. Klasse, angesetzt.
  - iii. Die Voraussetzung für die Übernahme von Startgebühren bei Laufveranstaltungen sowie von Fahrtkosten zu Laufveranstaltungen ist die Anmeldung unter dem Vereinsnamen „Achilles International Germany“ sowie das Tragen des Vereins-Laufshirts.

## § 6 DER VORSTAND

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden. Er ist auf 4 Jahre bestimmt.
- b) Der Vorsitzende übernimmt geschäftsführende Aufgaben hinsichtlich Beschaffung von Lauf-Shirts, Flyer, Vereinbarung von Sponsorverträgen, Mitgliederwerbung und administrative Aufgaben wie Ein- und Ausgaben-Rechnung sowie Steuererklärung bei den Finanzbehörden

## § 7 Achilles Kids

Achilles International Germany bietet eigenes Achilles Kids Programm an, bei dem es darum geht, sich konkret um Kinder und Jugendliche zu kümmern, die eine körperliche Behinderung haben.

Das Programm Achilles Kids: Races and Workouts gibt Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

- die Gelegenheit, regelmäßig zu trainieren und mit anderen Läufern zu konkurrieren,
- ihnen zu helfen, auf diese Weise mehr Selbstbewusstsein zu entwickeln und
- auf jedem möglichem Level entsprechend der körperlichen Behinderung sich laufend zu messen, durch ihre Fortschritte und Erfolge Vertrauen zu gewinnen und Spaß zu haben.

Grundlage hierfür ist das Achilles Kids Programm von Achilles International USA (NY): (<http://www.achillesinternational.org/programs/kids/overview> )

## § 8 UNTERORGANISATIONEN (Local Clubs)

Achilles International Germany hat Unterorganisationen, sog. Local Clubs. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Local Clubs ergeben sich aus dieser Satzung.

## § 9 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die sich ausschließlich um die Förderung des Behindertensports kümmert.

München, 28.06.2011

.....  
Alexander Hentzschel (Vorsitzender)

.....  
Jeffrey Norris